

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1861

e. Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-273482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273482)

den Grund der Mittheilungen der competenten Behörden und anderer gegründeter Anzeigen am Schlusse ein Zeugniß aus. Ausweisung wird gleichfalls im Zeugniß bemerkt.

43. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien nicht unterworfen haben, keine Aeusserungen über Fortschritte, sondern beschränken sich bloß auf den fleißigen Stundenbesuch und auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

44. Auch während des Schuljahres werden auf Verlangen Zeugnisse von der Direction nach Erhebung von den betreffenden Vorständen ausgestellt.

45. Auf ausdrückliches Nachsuchen werden auch von einzelnen Lehrern an besonders befähigte Schüler Zeugnisse ausgestellt, jedoch nur mit Genehmigung und unter Beurkundung der Direction.

46. Einfache Notizen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von den Vorständen ertheilt werden.

47. Für jedes förmliche Zeugniß sind dreissig Kreuzer zu bezahlen, welche bei der Einhändigung desselben von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

e. Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt.

48. Vereine und Verbindungen am Polytechnikum dürfen nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Direction bestehen.

49. Alle nicht genehmigten Vereine und Verbindungen sind verboten und werden die Uebertreter dieses Verbotes, d. h. Alle, welche an einem solchen Vereine oder an einer solchen Verbindung sich be-

theiligen, durch das Grossherzogliche Stadtamt dahier mit einer Strafe von vierwöchentlichem Gefängniss belegt und von der Direction nach Benehmen mit dem Vorstände und den übrigen Lehrern der betreffenden Fachschule oder Classe aus der Anstalt ausgewiesen.

50. Bei Gesuchen um Genehmigung von Vereinen oder Verbindungen sind, bevor diese Genehmigung ertheilt wird, folgende Nachweise vorzulegen:

1. Benennung, Einrichtung, Mittel und Zweck der Vereinigung;
2. die Statuten oder Satzungen, in welchen nichts enthalten sein darf, was der Sittlichkeit, den Gesetzen und Disziplinarvorschriften der Anstalt oder den allgemeinen Staatsgesetzen und Verordnungen und dem Zwecke des Unterrichts irgendwie zawiderläuft;
3. das Verzeichniss der Theilnehmer;
4. Angabe der Leiter oder Vorstände, welche für das Verhalten des Vereins oder der Verbindung verantwortlich sind;
5. Zeit und Ort der Versammlung;
6. Angabe der Abzeichen, deren sie sich bedienen wollen.

51. Im Falle der Genehmigung eines Vereins oder einer Verbindung ist zu jeder Abänderung der nach §. 50 Ziffer 1 bis 6 vorgelegten Nachweisungen und namentlich zu jeder Abänderung der Statuten oder Satzungen die Genehmigung der Direction einzuholen.

52. Die zur Gründung eines Vereins oder einer Verbindung ertheilte Genehmigung kann von der Direction oder der höheren Behörde zu jeder Zeit ohne Angabe der Gründe wieder zurückgenommen werden, und wird zurückgenommen, sobald der Verein oder die Verbindung die ursprünglich angegebenen Zwecke und Richtungen in nachtheiliger Weise verlässt, mit den Grundlagen der Gesetze und Disziplinarvor-

schriften der Anstalt in Widerspruch tritt und überhaupt ausartet.

Insbesondere wird zu der Auflösung und Unterdrückung einer solchen Vereinigung sofort geschritten werden, wenn dieselbe in ihrer Gesamtheit oder in einer Anzahl ihrer Glieder, ohne dass sie diese ausstösst, einem ordnungswidrigen excessiven Treiben sich hingibt, wenn sie sich durch rohes unsittliches Betragen, durch Vernachlässigung des Unterrichts oder durch allgemeinen Unfleiss, durch Schuldenmachen, durch übermässiges Trinken, bemerklich macht, zur Quelle von Reibungen, Zerwürfnissen oder Störungen unter den Eleven wird oder sich mit Duellen befasst.

53. Der Direction steht die Befugniss zu, einzelnen Eleven, welche einem Vereine oder einer Verbindung beigetreten sind, die fernere Theilnahme hieran bei Vermeidung der Wegweisung von der Anstalt zu untersagen.

54. Allgemeine Polytechnikerversammlungen dürfen nur auf Veranlassung oder mit Bewilligung der Direction stattfinden, und sind die Leiter solcher Versammlungen für das Verhalten derselben verantwortlich.

Die Polizeibehörde des Bezirks, in welchem eine solche Versammlung stattfinden soll, wird dieselbe nur dulden, nachdem sie über die Bewilligung von Seiten der Direction sich verlässigt hat.

55. Duelle werden an der polytechnischen Schule nicht geduldet. Derjenige Schüler oder Hospitant, welcher zu einem Duelle herausfordert, eine Herausforderung annimmt, sich als Cartelträger gebrauchen lässt, einem Duell als Secundant, Unpartheiischer, Zeuge oder Zuschauer anwohnt, wird nach vorgängiger Untersuchung durch das Stadtamt, oder wenn das Duell auswärts stattgefunden hätte, durch die betreffende Staatsbehörde (auch wenn keine Verwundung dabei stattgefunden hat und nach den bestehenden

allgemeinen Gesetzen auch keine härtere Strafe eintritt) mit einer Gefängnisstrafe von vier Wochen belegt und überdies von der Direction nach Benehmen mit dem Vorstände und den übrigen Lehrern der betreffenden Fachschule oder Classe aus der Anstalt ausgewiesen.

Das Polizeipersonale ist angewiesen, die Uebertreter des Verbots geheimer Verbindungen sowohl als der Duelle dem Stadtamte und der Direction anzuzeigen.

56. Das Tragen von Waffen jeder Art ist verboten.

57. Die Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit auf der Strasse oder in den Wirthshäusern wird von der zuständigen Polizeibehörde nach den bestehenden Gesetzen bestraft und finden überdies nach Umständen die Bestimmungen der §§. 21—23 Anwendung.

Einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterliegen die gesellschaftlichen Zusammenkünfte der Schüler in öffentlichen Gasthöfen, Wirths- und Bierhäusern sowohl in der Stadt als in deren Umgebung. Die betreffenden Polizeibehörden sind angewiesen, von hierbei sich ergebendem ungeeignetem Verhalten der Schüler der Direction Mittheilung zu machen.

Unmässigkeit und lärmendes oder sonst rohes, unanständiges Betragen, Verleitung Anderer zum Spiel, Trunk etc. wird nach fruchtlosen im Disziplinarwege angewandten Besserungsversuchen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

Neben der erkannt werdenden peinlichen oder polizeilichen Strafe trifft nach Umständen die Strafe der Ausweisung auch die Urheber von Tumulten, Aufständen und unerlaubten Versammlungen der Schüler, sowie Diejenigen, welche verbotene Waffen tragen oder sich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen die Polizeimannschaft oder Patrouillen schuldig machen.

58. Minderjährige Schüler sollen nicht ohne Bewil-

ligung der Direction in Gasthöfen oder Wirthshäusern wohnen.

59. Ein Schüler, welcher der Direction als leichtsinniger oder arglistiger Schuldenmacher bekannt wird und auf erfolgte Warnung seine Gläubiger nicht befriedigt, wird seinen Angehörigen besonders bezeichnet. Tritt keine Besserung ein, so wird die Ausweisung angedroht und — wenn auch dies keinen Erfolg hat — vollzogen.

60. Den Eleven der polytechnischen Schule sind alle Hazardspiele und namentlich an der Spielbank in Baden verboten. Das dortige Bezirksamt ist deshalb angewiesen, die Polytechniker, welche sich beim Spiele betreten lassen und den Weisungen der Spielcommissäre nicht sogleich Folge leisten, wegzuweisen und der Direction der polytechnischen Schule davon Anzeige zu machen.